

- ❖ **KAPITEL 1 EINRICHTEN UND FÜHREN DES DES P-KONTOS**
- ❖ **KAPITEL 2 ERHÖHUNGSBETRÄGE UND BESCHEINIGUNG**
- ❖ **KAPITEL 3 GERICHT UND ÖFFENTLICHE GLÄUBIGER**

EINLEITUNG:

Das erstmals im Jahr 2010 eingeführte Pfändungsschutzkonto erhält durch das „Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – **PKoFoG**) neue rechtliche Rahmenbedingungen und in weiten Teilen einen verbesserten Schutz.

Das sozio-kulturelle Existenzminimum von Schuldern soll gestärkt und dadurch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verbessert werden.

Das PKoFoG wurde im Bundesgesetzblatt vom 26.11.2020 verkündet und trat ganz überwiegend zum 1.12.2021 in Kraft. Nur die Vorschrift zur nun jährlichen Anpassung der Pfändungstabelle trat bereits zum 8.5.2021 in Kraft (ursprünglich zum 1.8.2021, vorgezogen durch Art. 5 des Gerichtsvollziehereschutzgesetzes – GVSchuG).

Bis zu den hier vorgestellten Änderungen war es ein weiter Weg zu den lange überfälligen Verbesserungen und Klarstellungen. Vor allem die drängendsten Probleme, z.B. der Schutz von debitorischen oder Gemeinschafts-Konten, waren in der Beratungspraxis der letzten Jahre zunehmend nicht effektiv und wirksam zu lösen. Im Ergebnis blieben viele Kontoinhaber ohne den vollen „unbürokratischen“ Pfändungsschutz, der eigentlich vom Gesetz vorgesehen war.

Einführung § 850k ZPO	Evaluierung Bericht	Disk-E PKoFoG	Ref-E PKoFoG	Reg-E PKoFoG inkl. BR-StN	Beschluss Bundestag	Zustimmung Bundesrat	Verkündet BGBl.
1.7.2010	1.2.2016	1.10.2018	27.9.2019	10.6.2020	8.10.2020	6.11.2020	22.11.2020

Nach zähem, jahrelangem Ringen wurden im PKoFoG nun letztlich viele Missstände beseitigt, auf die die Schuldnerberatungspraxis bei und seit der Evaluierung der Regelungen im Jahr 2013 immer wieder hingewiesen hatte.

Allerdings drohte in den ersten Gesetzes-Entwürfen die P-Konto-Reform sogar noch Vieles für die P-Konto-Inhaber zu verschlechtern und ein wahres „Bürokratie-Monster“ zu werden, das letztlich kaum noch tatsächlichen Kontoschutz ermöglicht hätte. Der Widerstand hiergegen war – in selten gesehener Einigkeit aller Beteiligten und gemeinsamem Aufruf – groß und letztendlich auch erfolgreich.

Im Gesetz ist eine Evaluierung der neuen Regelungen nach PKoFoG nach 5 Jahren vorgesehen. Die Bundesregierung wird dabei überprüfen, ob die folgenden Ziele erreicht wurden:

- Verbesserung des Schuldnerschutzes
- Vereinfachung des Verfahrens und
- Klarstellung der Verfahrenswege

Dabei wird u.a. für die Zielerreichung die Einschätzung der betroffenen Personen und Stellen über die Funktionsweise der neuen Vorschriften ein wichtiges Kriterium sein.

Es lohnt sich also, die neuen Regelungen im Detail kennen zu lernen und in der Praxis kritisch zu hinterfragen.

ÜBERBLICK ÜBER DIE MASSGEBLICHEN NEUREGELUNGEN:

- Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in einem **eigenem Abschnitt der ZPO**
- Schutz bei Pfändung des **Gemeinschaftskontos**
- Erweiterung der **Ansparmöglichkeiten**
- gesetzliche Normierung **First In – First out**
- Schutz von **debitorischen Konten** / Konten im Minus
- Schutz von **Nachzahlungen**
- verbesserter Zugang zu **Bescheinigungen**
- erweiterte **Informationspflichten für die Kreditinstitute**
- verbesserter Schutz von Zuwendungen, z.B. Bundesstiftung „Mutter und Kind“
- **jährliche Anpassung der Pfändungsgrenzen** durch Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des BMJV
- Klarere Begrifflichkeiten und Benennung der Schutzstufen:
Grundfreibetrag (Stufe 1 des Kontopfändungsschutzes)
Erhöhungsbeträge (Stufe 2 des Kontopfändungsschutzes)
Abweichender pfändungsfreier Betrag (Stufe 3 des Kontopfändungsschutzes)

Zur **Relevanz** einige Zahlen aus dem Regierungs-Entwurf zum PKoFoG, die der Gesetzgeber bei den Neuregelungen zugrunde gelegt hat:

- geführte P-Konten: rund 2 Millionen
- davon ca. 500 000 mit erhöhten Freibeträgen,
- davon wiederum rund 170 000 mit Sozialleistungs-Bezug
- Rückumwandlung von P-Konten: maximal ein Zehntel aller P-Konten jährlich
- gepfändete Gemeinschaftskonten pro Jahr: etwa 20 000
- Bei ca. 35 000 Filialen der Kreditwirtschaft durchschnittlich 55 P-Konten pro Filiale; diese aber regional unterschiedlich verteilt, so dass nicht davon auszugehen ist, dass jede Filiale eine gleiche Anzahl von P-Konten betreut

DAS 3-STUFIGE SCHUTZ-SYSTEM DES P-KONTOS



Weniger nur

- durch abweichende Festsetzung durch das Vollstreckungsgericht bei Kontopfändung in den Vorrechtsbereich (Unterhaltsgläubiger aktueller Unterhalt; Straftatopfer)

Auch eine Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (z.B. wegen eigener Einkünfte) erfordert einen Beschluss des Vollstreckungsgerichts und ergeht nur auf entsprechenden Gläubiger-Antrag!

KAPITEL 1: EINRICHTEN + FÜHREN DES P-KONTOS

...❖ UMWANDLUNG:

Seit Einführung des P-Kontos im Jahr 2010 ist der Schutz von Kontoguthaben auf gepfändeten Konten nur noch möglich, wenn das Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird.

Der vertragliche Rahmen des Girokontos ändert sich dadurch grundsätzlich nicht, § 850k Abs. 2 S. 2 ZPO: „Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut bleibt im Übrigen unberührt.“ Es erhält lediglich die Zusatzfunktion „Pfändungsschutz“. Bei einem Pfändungsschutzkonto handelt es sich also nicht um ein eigenes Kontomodell.

Geschützt ist das Guthaben im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge, unabhängig davon, woher die Guthaben stammen.

Es bleibt bei dem bisherigen Grundsatz:

Das P-Konto gibt es nur als Einzelkonto und pro Person nur 1 P-Konto.

Um den Schutz zu bewirken, muss der Kontoinhaber das Kreditinstitut lediglich auffordern, das Konto als P-Konto zu führen: „Eine natürliche Person kann **jederzeit** von dem Kreditinstitut verlangen, dass ein von ihr dort geführte Zahlungskonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.“, § 850k Abs. 1 S. 1 ZPO.

Damit ist zugleich klargestellt, dass die Umwandlung nicht davon abhängig ist, dass eine Pfändung auf dem Konto vorliegt.

Hat eine überschuldete Person bislang kein (nutzbares) Bankkonto, besteht Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos, § 31 ZKG, das auch sofort als P-Konto geführt werden kann.

Die Umwandlung kann nun auch durch eine vom Kontoinhaber bevollmächtigte Person verlangt werden. Viele Kreditinstitute halten inzwischen Formulare für die Umwandlung vor. Ein Formularzwang ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen. Grundsätzlich reicht die Aufforderung des Kontoinhabers zur Umwandlung, z.B. also auch mündlich oder per Mail.

Allerdings hat der Kontoinhaber „*bei dem Verlangen gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält*“ (§ 850k Abs. 3 S. 2 ZPO).

Die Einrichtung des P-Kontos darf aber von der Bank nicht unter Hinweis auf „notwendige“ Formulare verzögert werden. Die Versicherung dient der Vorbeugung von Missbrauch, ist aber keine Voraussetzung zur Einrichtung des P-Kontos.

Ausdrücklich wurde nun das Umwandlungsrecht **auch bei einem Konto im Minus** geregelt (s.u. „Debitorisches Konto“), § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO.

Liegt auf dem Konto bereits eine Pfändung vor, muss das P-Konto spätestens „zum Beginn des vierten auf sein Verlangen folgenden Geschäftstags“ (§ 850k Abs. 2 S. 1 ZPO) eingerichtet sein und der Kontoinhaber über seinen Freibetrag verfügen können.

... RÜCKUMWANDLUNG:

Der Kontoinhaber kann den Pfändungsschutz für das Konto auch wieder beenden.

Dieses Rückumwandlungsrecht war bislang nur vom BGH ausdrücklich anerkannt, nun bestimmt der Gesetzgeber sogar einen festen Zeitrahmen dazu: „mit einer Frist von mindestens vier Geschäftstagen zum Monatsende“, § 850k Abs. 5 ZPO.

Die Kreditinstitute geben ihre Geschäftstage im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt; üblich ist Montag bis Freitag.

Beispiel: Wann muss der Kunde/die Kundin das Verlangen nach Rückumwandlung zum Monatsende Mai einreichen, wenn der 31. Mai ein Montag ist?

Montag, 31.05.	Freitag, 28.05	Donnerstag, 27.05	Mittwoch, 26.05	Dienstag, 25.05	Montag, 24.05
				X	

Das Rückumwandlungsrecht gilt nur für die Kontoinhaber, nicht für die Banken.

Und wiederum bleibt das Vertragsverhältnis ansonsten – wie auch schon bei der Umwandlung – unberührt. Die Rückumwandlung ist also weder eine „Kündigung“, noch eine „gewünschte Modelländerung“, noch abhängig von anderen Faktoren (z.B. Erledigung der Pfändung) wie manche Kreditinstitute bei bisheriger Rechtslage behaupteten.

Das Konto wird dann als normales Girokonto zu den vereinbarten Bedingungen weiter geführt.

Sonderfall „inaktive“ P-Konten (ohne Pfändung):

Weil ein P-Konto nur auf Guthabenbasis geführt werden darf, ist das „vorsorgliche“ Umwandeln ohne Kontopfändung letztlich nur noch sinnvoll vor der Stellung eines Insolvenzantrags oder zum Schutz anstehender Gutschriften vor konkret drohender Verrechnung.

Kann auf einem inaktiven P-Konto bislang z.B. über einen Dispokredit verfügt werden, ist dies nach neuer Rechtslage ab 1.12. nicht mehr möglich, weil das Kreditinstitut verpflichtet ist, die Salden zu trennen.

... GEMEINSCHAFTSKONTO:

Eine deutliche Verbesserung bringt die Reform beim Pfändungsschutz von Guthaben auf Gemeinschaftskonten. Ging nach früherer Rechtslage eine Pfändung auf einem Gemeinschaftskonto ein, konnte das dortige Guthaben nicht oder nur in absoluten Härtefällen auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht geschützt werden.

Nun gewährt § 850I Abs. 1 ZPO einen Handlungsspielraum in Form eines **Moratoriums**: das Kreditinstitut darf gepfändetes Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto „*erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen*“.

Binnen dieses Monats kann dann gem. § 850I Abs. 2 ZPO der Schuldner (natürliche Person) verlangen, dass sein Anteil des Guthabens auf ein Einzelkonto bei demselben Kreditinstitut übertragen wird.

Wichtig: die Übertragung kann für den Pfändungsschuldner nur auf ein bei demselben Kreditinstitut geführtes Einzelkonto erfolgen! Dies hängt damit zusammen, dass sich die Pfändung auf dem neuen Einzelkonto des Schuldners automatisch fortsetzt, was aus prozessualen Gründen (unzulässiger Austausch des Drittschuldners) bei einem Einzelkonto bei einem anderen Kreditinstitut nicht möglich wäre.

Besitzt der Pfändungsschuldner bereits ein P-Konto bei einer anderen Bank, kann er seinen Teil des Kontoguthabens also nicht dorthin übertragen und es wird nach Ablauf des Monats an den Gläubiger abgeführt.

In diesem Fall muss also abgewogen werden, welcher P-Konto-Schutz für den Pfändungsschuldner in Anspruch genommen werden soll:

- der auf dem bisherigen P-Konto bei der anderen Bank (weil dort mehr/fortlaufendes Guthaben geschützt werden soll) oder
- der auf einem neuen Einzelkonto bei dem Kreditinstitut mit dem gepfändeten Gemeinschaftskonto, dann muss das bereits bestehende andere P-Konto unverzüglich rückumgewandelt werden.

Die anderen Kontoinhaber (Nicht-Schuldner) können während des Moratoriums ebenfalls verlangen, dass ihre jeweiligen Anteile auf ein Einzelkonto übertragen werden. Für sie besteht dann auch nicht die Notwendigkeit, ein P-Konto zu führen, da sich die Wirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nur auf dem Einzelkonto des Schuldners fortsetzt, § 850I Abs. 4 ZPO.

1

DAS P-KONTO NACH DER REFORM DARSTELLUNG DER NEUEN RECHTSLAGE

Grundsätzlich wird nach „Kopfteilen“ übertragen, bei zwei natürlichen Personen als Kontoinhaber also jeweils zur Hälfte, bei drei jeweils ein Drittel etc.

FALL: EHEPAAR, GEMEINSCHAFTSKONTO, PFÄNDUNG GEHT FÜR EHEMANN EIN



Eine andere Aufteilung ist nur möglich, wenn alle Kontoinhaber und pfändenden Gläubiger sich darüber einigen und dies dem Kreditinstitut in Textform (§ 126b BGB) mitteilen, § 850I Abs. 2 S. 5 ZPO. Eine andere Aufteilung durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ist nicht vorgesehen.

Guthaben, das nicht binnen eines Monats nach Pfändung auf Einzelkonten übertragen wurde, wird an die Gläubiger ausgekehrt.

Auch später (nach Ablauf des Moratoriums) eingehende Gelder unterliegen der Pfändung. Die Pfändung zieht nämlich nicht auf das Einzelkonto des Schuldners um (und macht das Gemeinschaftskonto damit „frei“), sondern die Wirkungen der Pfändung werden auf dieses Einzelkonto ausgeweitet. Wird das Gemeinschaftskonto also nicht gekündigt und die dorthin fließenden Zahlungseingänge nicht auf die neuen Konten umgeleitet, können sie nicht geschützt werden.

PRAXISTIPP:

Zum vollständigen Schutz des Guthabens auf dem Gemeinschaftskonto sind also innerhalb des Monats nach der Pfändung folgende Handlungsschritte nötig:

TIPP

- Pfändungsschuldner: Einrichten eines Einzelkontos (als P-Konto) bei derselben Bank; ggf. Einholen einer P-Konto-Bescheinigung
- weitere Kontoinhaber (natürliche Personen): Einrichten eines Einzelkontos bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl (falls nicht schon vorhanden); P-Konto-Funktion nicht notwendig
- Jeder Kontoinhaber muss aktiv die Übertragung seines Guthaben-Teils auf sein Einzelkonto verlangen; Mitwirkung des/der jeweils anderen nicht nötig
- Verlangen nach Aufteilung auch für künftiges Guthaben, das innerhalb des Monats noch eingeht
- Umleitung der Einkünfte und Daueraufträge / Lastschriften auf die neuen Einzelkonten der bisherigen Gemeinschaftskonto-Inhaber
- Kündigen des Gemeinschaftskontos

Ausnahmefall: Pfändungsschuldner = juristische Person → kein Schutz!

Die neue Regelung des § 850I ZPO bietet nach den aktuellen Gesetzesmaterialien wohl keinen Schutz, wenn sich die Kontopfändung auf dem Gemeinschaftskonto gegen eine juristische Person (z.B. GmbH, UG, Verein, Genossenschaft) als Konto-Mit inhaber richtet.

Dann können auch die anderen Kontoinhaber ihren Kopfteil nicht übertragen lassen, selbst wenn es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt. Denkbar ist dort nur in absoluten Ausnahmefällen Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO.

Dies betrifft aber z.B. nicht das Gemeinschaftskonto einer Wohnungseigentümer- oder Erbengemeinschaft oder einer GbR. Kontoinhaber sind dort jeweils gemeinsam verschiedene natürliche Personen (Erben, Wohnungseigentümer, GbR-Gesellschafter), die nur insgesamt eine Gemeinschaft bilden (die selber nicht Kontoinhaber ist), deswegen aber nicht zu juristischen Person werden.

Exkurs:

Es gibt Gemeinschaftskonten als sog. „Und“-Konto (alle Kontoinhaber können nur gemeinsam verfügen) oder als sog. „Oder“-Konto (jeder Kontoinhaber kann einzeln verfügen). Das „Oder“-Konto ist heute der Regelfall, z.B. bei den weit verbreiteten gemeinsamen Konten von (Ehe)Paaren.

Bei diesen „Oder“-Konten ist eine Pfändung gegen jeden einzelnen Konto-Inhaber wirksam, § 850I ZPO greift wie oben erläutert.

Bei „Und“-Konten ist eine Pfändung nur dann wirksam, wenn der Vollstreckungstitel gegen alle Kontoinhaber vorliegt. Liegt nur eine Pfändung gegen einen (Teil) der Kontoinhaber vor, ist die Pfändung nicht wirksam und es muss entsprechend anderer Vollstreckungsschutz, ggf. mit anwaltlicher Hilfe gesucht werden, falls das Konto trotzdem gesperrt ist. § 850 I ZPO greift dann nicht.

❖ DEBITORISCHES KONTO / KONTO IM MINUS

Mit der Neuregelung des § 901 ZPO wird – wie seit Langem aus der Praxis gefordert – nun auch ein Schutz der Gutschriften im Minus-Saldo ermöglicht.

Die Vorschrift hat dabei zwei Regelungsrichtungen:

- **Verbot der Aufrechnung und Verrechnung**
- **Trennung des Saldos**

Die Vorschriften greifen

- a) ab Umwandlungsverlangen:** Ist das Konto im Minus und verlangt der Kontoinhaber die Umwandlung in ein P-Konto, darf die Bank ab diesem Zeitpunkt in Höhe des geltenden Freibetrags nicht mehr mit ihren Forderungen aufrechnen oder eingehende Gutschriften verrechnen.
- b) ab Kenntnis des Kreditinstituts von einer Pfändung:** automatischer Auf- und Verrechnungsschutz, der nur entfällt, wenn der Kontoinhaber binnen eines Monats nach der Pfändung nicht die Umwandlung in ein P-Konto verlangt.

Der Auf-/Verrechnungsschutz gilt also direkt; um über das Guthaben aus den folgenden Gutschriften im Rahmen des Freibetrags allerdings tatsächlich auch verfügen zu können, muss der Kontoinhaber aber jedenfalls die Umwandlung verlangen.

Tut er dies im Fall b) später als einen Monat nach der Pfändung, kann er nur noch für die dann folgenden Gutschriften Pfändungs- / Verrechnungsschutz erhalten.

Durch die Bezugnahme auf den Freibetrag ist unerheblich, aus welcher Quelle die Gutschrift stammt. Waren zuvor nur Sozialleistungen und auch nur für 14 Tage ab Gutschrift vor Verrechnung geschützt, gilt der Schutz nun für alle Gutschriften ab Pfändung/Umwandlungsverlangen, also z.B. auch für Arbeitseinkommen, Erstattungen etc.

Gutschriften, die vor der Pfändung / dem Umwandlungsverlangen verrechnet wurden, bleiben verrechnet und ungeschützt.

Da P-Konten gem. § 850k Abs. 1 S. 3 ZPO grundsätzlich **nur auf Guthaben-Basis** geführt werden dürfen, wird mit dem Umwandlungsverlangen faktisch die Trennung des Saldos bewirkt.

Das Kreditinstitut muss ein zweites Konto einrichten, auf dem der Debetsaldo / das Minus geführt wird und die folgenden Gutschriften als Guthaben auf das P-Konto übertragen, § 901 Abs. 3 ZPO.

Damit erfährt das bislang bereits von einigen Kreditinstituten praktizierte sog. „Zwei-Konten-Modell“ eine gesetzliche Umsetzung. Welcher „Art“ das Zweitkonto ist, wurde nicht näher geregelt.

Für den Fall der Pfändung und des anschließenden Umwandlungsverlangens gilt dabei für die Verfügbarkeit des Freibetrags auf dem P-Konto wieder die Umsetzungsfrist spätestens ab dem vierten auf das Verlangen folgenden Geschäftstags, § 850k Abs. 2 S. 1 ZPO.

Für den Fall des Umwandlungsverlangens ohne Pfändung liegt keine entsprechende Regelung vor; nur der Verrechnungsschutz gilt ausdrücklich sofort. Mit Blick auf die grundsätzlichen bankrechtlichen Pflichten (§§ 675n ff. BGB) sollte die 4-Tages-Frist des § 850k Abs. 2 S. 1 ZPO aber auch beim Umwandlungsverlangen der späteste Zeitpunkt sein, ab dem über den Freibetrag verfügt werden kann.

PRAXISTIPP:

TIPP

Besteht mit der Bank wegen eines zusätzlichen Ratenkredits eine Abbuchungsvereinbarung für Kreditraten vom (überzogenen) Girokonto, so muss diese ggf. separat beendet werden, um einen vollen Aufrechnungsschutz zu erzielen. Im Falle solcher Vereinbarungen gilt der Aufrechnungsschutz beim Minuskonto nicht automatisch. Entsprechend sind dann auch die Folgen für den Kredit zu beachten.

Was gesetzlich nicht geregelt wurde und absehbar ein strittiger Punkt werden dürfte, ist die Verzinsung des Minus-Saldos ab Trennung und Einrichtung des P-Kontos. Hier besteht zwischen dem gesetzlichen Verzugszins und dem von den Kreditinstituten oft geltend gemachten Überziehungs- oder Dispositionszins eine erhebliche Differenz. Hier gibt es auch mit Blick auf die Schadensminderungspflicht noch Klärungsbedarf. Da eine Nutzung des Kredites im Sinne einer weiteren Ausschöpfung aber ausgeschlossen ist, kann richtigerweise nur eine Verzinsung mit dem Verzugszins (Basiszins + 5 %) für eine fällig gestellte Kreditforderung erfolgen.

Daneben ist auch die Zuständigkeit für die Bescheinigung bei Umwandlungsverlangen ohne Pfändung unklar, da die §§ 902 ff. ZPO für die Erhöhungsbeträge immer von einer Pfändung ausgehen und § 901 ZPO nicht ausdrücklich auf diese verweist. Der in § 901 ZPO vorgesehene Aufrechnungsschutz muss aber, auch vor dem Hintergrund des § 394 BGB (Aufrechnung), auch für die erhöhten Freibeträge greifen. Die berechtigten Stellen **können** jedenfalls eine Bescheinigung ausstellen; fraglich ist aber die verpflichtende Zuständigkeit, insbesondere auch des Vollstreckungsgerichts für den Freibetrag auf der 3. Stufe. Im Zweifel wird der erhöhte Freibetrag beim Prozessgericht beantragt werden müssen.

Waren bislang oft Tilgungsabsprachen und/oder der schwierige Umzug des P-Kontos nötig, um überhaupt über zumindest Teile des Freibetrags verfügen zu können, ermöglicht die automatische Trennung des Saldos nun wieder eine kurzfristige Nutzbarkeit des Kontos inklusive Pfändungsschutz.

Bevor also die verschlechterte Bonität des Klienten durch die Übernahme der Schuldnerberatung beispielsweise bei dem Kreditinstitut offenbar wird, kann und sollte zunächst eine Umwandlung des Kontos in ein P-Konto erfolgen.

Hinsichtlich des zu trennenden Minus-Saldos bleibt in der Beratungspraxis die Frage des Forderungsausgleichs bei der kontoführenden Bank aber präsent: die Kreditinstitute werden absehbar versuchen, Tilgungsvereinbarungen zu treffen und diese z.B. mit genehmigten Lastschriften vom P-Konto zu verbinden. Eine ausdrückliche Verpflichtung besteht insofern aber nicht und ist meist auch nicht ratsam.

Hier sind jedenfalls zwei Aspekte zu bedenken:

- Der Gesetzgeber selber hat eine – sowohl im Diskussions- als auch im Referenten-Entwurf zum PKoFoG noch vorgesehene – verpflichtende Rückführungsvereinbarung verworfen. Eine Privilegierung der Kreditinstitute, insbesondere auch vor dem pfändenden Gläubiger sollte also nicht erfolgen.
- Gerade bei Sozialleistungsempfängern und Geringverdienern sind Zahlungen von Raten oftmals nicht mit einer nachhaltigen Existenzsicherung vereinbar, vgl. z.B. auch das Urteil des LSG Niedersachsen v. 3.5.2021, Az. L 11 AS 234/18, S. 8: „[...] die Verwendung der gewährten Regelbedarfsleistungen zur Begleichung von Schulden ist dem Gedanken der aktuellen Sicherung des Lebensnotwendigen im Rahmen des SGB II fremd.“

1

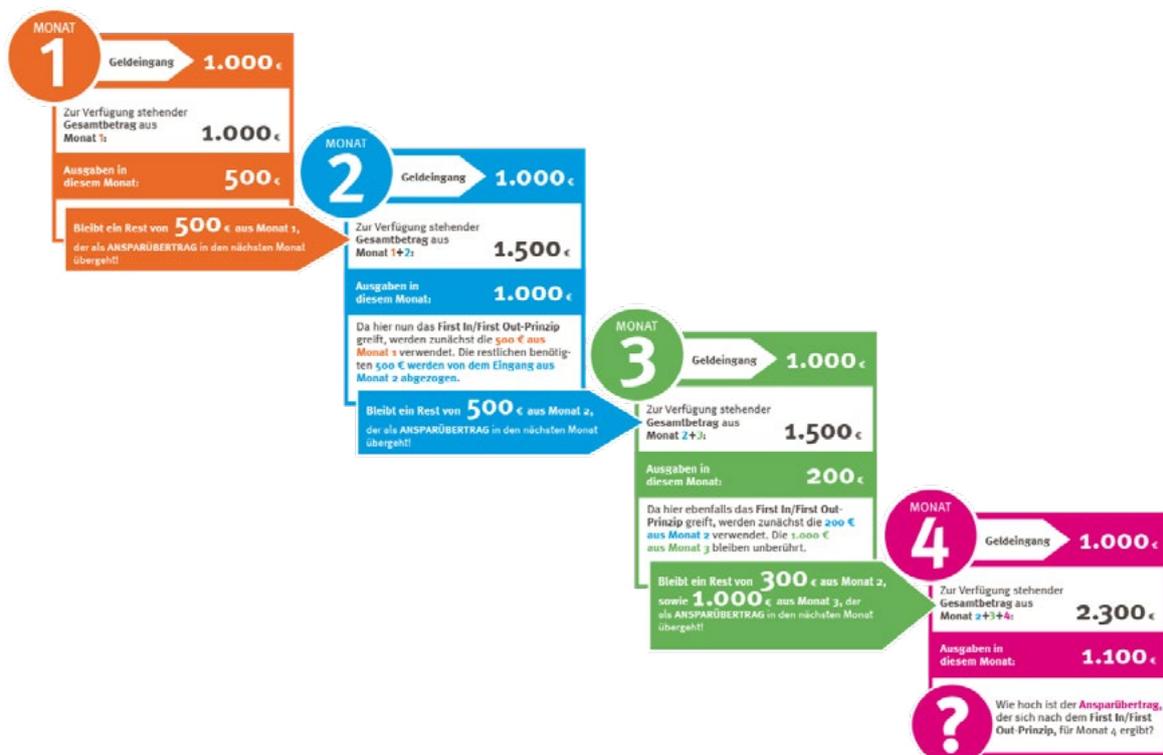
DAS P-KONTO NACH DER REFORM DARSTELLUNG DER NEUEN RECHTLAGE

ANSPAR-ÜBERTRAG

Wird geschütztes Guthaben aus dem Freibetrag im laufenden Monat nicht vollständig verbraucht, kann es übertragen werden. Galt hierfür bislang ein Zeitraum von nur einem Monat, sieht § 899 Abs. 2 ZPO nun vor, dass der Ansparübertrag in den **drei nachfolgenden Kalendermonaten** zusätzlich zum Freibetrag zur Verfügung steht.

Hierdurch werden absehbar die bislang bestehenden Übertragsprobleme gelöst. Insbesondere auch die zuletzt wieder zunehmend zu beobachtende Abführung von angeblich pfändbaren Kleinbeträgen im Zusammenhang mit der Monatsend-Problematik verliert damit endgültig ihre Grundlage.

Dies insbesondere auch, da der Gesetzgeber ausdrücklich das vom Bundesgerichtshof entwickelte „**First In – First Out**“-Prinzip“ übernommen hat, § 899 Abs. 2 S. 2 ZPO: übertragenes Guthaben wird durch die folgenden Kontobewegungen als Erstes verbraucht („Ältestes Geld bei jeder Verfügung zuerst“). Dadurch entsteht der Ansparübertrag immer neu und Gläubiger können nur dann Geld ausgekehrt bekommen, wenn der Kontoinhaber über einen längeren Zeitraum keine oder nur geringe Verfügungen tätigt. Hinzu kommt eine verbesserte Transparenz der verfügbaren und der im nächsten Monat möglicherweise an den Gläubiger abzuführenden Beträge, s.u. „Informationspflichten des Kreditinstituts“.



Praxishinweis:

Die tatsächlichen Geldbeträge bestimmen den Freibetrag. Dieser erreicht also nicht immer die Höhe der gesetzlichen Pauschalbeträge.

1

DAS P-KONTO NACH DER REFORM DARSTELLUNG DER NEUEN RECHTSLAGE

Der Ansparübertrag gilt dann immer zusätzlich zum tatsächlichen Freibetrag (Beispiel oben: tatsächlicher Freibetrag = 1.000 Euro statt 1.260 theoretischer Grundfreibetrag).

Falsch wäre also im o.g. Beispiel zu rechnen: 500 Euro Guthaben angespart, davon füllen 260 Euro den neuen Freibetrag (1000 Euro Geldeingang + Differenz zum Grundfreibetrag) auf und nur 240 Euro sind Ansparübertrag. Der Ansparübertrag beträgt 500 Euro und über diesen muss mindestens in den 3 folgenden Monaten verfügt werden, damit kein pfändbarer Betrag abgeführt werden kann.

Wird theoretisch über drei Monate lang gar nicht verfügt, beträgt der Freibetrag im vierten Monat entsprechend maximal das Vierfache des tatsächlichen monatlichen Geldeingangs / Freibetrags:

	Laufender Monat 0	Folgemonat 1	Folgemonat 2	Folgemonat 3	Folgemonat 4
Geldeingang	1000,-	1000,-	1000,-	1000,-	1000,-
Im Monat verfügt	0,-	0,-	0,-	0,-	-
Nicht verfügt = Ansparübertrag	1000,-	1000,-	2000,-	3000,-	1000,- + 3000,-
im Monat verfügbar	1000,-	2000,-	3000,-	4000,-	4000,-
Pfändbar	0,-	0,-	0,-	0,-	1000,- (Monat 0)

Auch die Möglichkeit des Anspar-Übertrags bezieht sich wiederum auf eine Kontopfändung, d.h. **es gibt keinen Ansparübertrag ohne Pfändung.**

PRAXISTIPP:

TIPP

Sowohl im Vorfeld einer erwarteten Pfändung als auch nach Umwandlung eines debitorischen Kontos ohne Pfändung sollte daher das Guthaben auf dem P-Konto im Zweifel auf Höhe des monatlichen Freibetrags gehalten werden.

Quasi im Gegenzug für die Einräumung des längeren Anspar-Übertrags hat der Gesetzgeber mit § 899 Abs. 3 ZPO aber eine verkürzte **Einwendungsfrist** eingeführt, wonach der Kontoinhaber nun vom Kreditinstitut falsch berechnete Freibeträge spätestens *„bis zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung des jeweiligen pfändungsfreien Betrages folgenden Kalendermonats mitzuteilen hat. Nach Ablauf dieser Frist kann der Schuldner nur Einwendungen geltend machen, deren verspätete Geltendmachung er nicht zu vertreten hat.“*

Die Frist bezieht sich dabei auf die Berechnung des jeweiligen pfändungsfreien Betrags. Die Kreditinstitute gehen deshalb im Zweifel von einer taggenauen Frist aus bezogen auf den nach jeder Gutschrift oder Verfügung neu entstehenden Rest-Verfügungsbetrag.

Aus Sicht des Kontoinhabers kann sich die Einwendungsfrist aber nicht auf eine – technisch im Hintergrund laufende – Berechnung beziehen, sondern auf deren Erkennbarkeit durch Ausweis des verfügbaren Betrags auf dem Kontoauszug bzw. im Onlinebanking / am Automaten. Hier bleibt noch Klärungsbedarf, auch mit Blick auf die technische Umsetzung ihrer Informationspflichten durch die Kreditinstitute.

Vorsicht ist aber jedenfalls geboten: können Kontoinhaber wegen falsch berechneter Freibeträge nicht über ihren eigentlich zustehenden vollen Freibetrag verfügen, reagieren aber spät und kommen nach oder kurz vor Ablauf der Einwendungsfrist in die Beratung, wird dies möglicherweise auch nicht mehr mit Hilfe des Gerichts reparabel sein.

❖ INFORMATIONSPFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS

Bislang war für viele P-Konto-Inhaber nicht oder zumindest schlecht nachvollziehbar, über welchen Betrag des Konto-Guthabens sie tatsächlich noch verfügen können. In vielen Fällen bestand insbesondere Unsicherheit bezüglich des Ansparübertrags und es kam in der Folge auffallend häufig zu Auskehrungen von Klein(st)beträgen an die pfändenden Gläubiger.

Hier schafft die nun vorgesehene verbindliche Regelung über Informationspflichten der Banken in § 908 Abs. 2 ZPO zukünftig Abhilfe:

„Das Kreditinstitut informiert den Schuldner in einer für diesen geeigneten und zumutbaren Weise über

1. *das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht umfasste Guthaben und [= verfügbarer Freibetrag]*
2. *den Betrag, der mit Ablauf des laufenden Kalendermonats nicht mehr pfändungsfrei ist.*“
[= verfallender Ansparübertrag]

Der Gesetzgeber geht dabei in seiner Begründung davon aus, dass die entsprechende Mitteilung durch das Kreditinstitut zumindest einmal im Monat erfolgt, sonst jedoch jeweils auf Nach- beziehungsweise Abfrage durch den Schuldner.

Eine bestimmte Form der Mitteilung wird nicht vorgeschrieben, eine bloß mündliche Information ist jedoch nicht ausreichend. Hier wird entsprechend zu beobachten sein, wie die verschiedenen Kreditinstitute die Informationspflichten umsetzen und vor allem wie nachvollziehbar die Aufstellungen und Sprachregelungen dann tatsächlich sind.

Problematisch für viele P-Konto-Inhaber mit erhöhtem Freibetrag war auch das Vorgehen einiger Kreditinstitute, ohne Vorankündigung eine bislang berücksichtigte Erhöhungsbescheinigung nicht mehr anzuerkennen.

In manchen Fällen forderten Kreditinstitute mehrfach im laufenden Kalenderjahr – nach verweigerter Auszahlung – eine aktuelle Bescheinigung und den betroffenen Kontoinhabern standen erst mit einiger Verzögerung die vollen Freibeträge zur Verfügung.

Durch § 908 Abs. 3 ZPO wird hier hinsichtlich der **Geltungsdauer** Sicherheit geschaffen: das Kreditinstitut muss dem Kontoinhaber nun **mindestens zwei Monate vorher ausdrücklich mitteilen, wenn eine vorhandene Bescheinigung nicht mehr berücksichtigt** werden soll.

Eine solche Mitteilung bereits mit der P-Konto-Einrichtung, also mind. zwei Jahre vor der gewünschten Neubescheinigung dürfte unzulässig sein, weil die beabsichtigte Warnfunktion damit nicht gewährleistet wäre.

Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen (z.B. Volljährigwerden eines Kindes, Wegfall Kindergeld etc.), dass eine vorliegende Bescheinigung unrichtig wird, darf das Kreditinstitut ausnahmsweise schon früher eine neue Bescheinigung verlangen (s.u. „Geltungsdauer von Bescheinigungen“). Die zweimonatige Ankündigungsfrist gilt hier nicht, willkürlich kurzfristig darf sie jedoch nicht sein.

❖ SCHUFA-EINTRAG / AUSKUNFTEIEN

Wie bisher darf das Kreditinstitut Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kontoinhaber ein P-Konto führt. Ausdrücklich klarer formuliert hat der Gesetzgeber in § 909 ZPO aber, dass die Auskunfteien die Angaben „*nur für diesen Zweck*“ verarbeiten und übermitteln dürfen und dass eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck auch mit Einwilligung des Kontoinhabers unzulässig ist. D.h. auch, dass andere Zwecke nicht wirksam per Einbeziehung von AGB etc. vereinbart werden können.

Neu geregelt wurde dabei in § 909 Abs. 2 ZPO auch eine unverzügliche **Unterrichtungspflicht** der Kreditinstitute gegenüber den Auskunfteien über die Beendigung der P-Konto-Funktion, wenn diese zuvor von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatten, die Einrichtung zu melden. Dies betrifft also sowohl die Fälle, in denen das gesamte Konto insgesamt gekündigt wurde, als auch die, in denen der Kontoinhaber die Rückumwandlung geltend gemacht hat und die P-Konto-Funktion damit endet.

Für die Auskunfteien gilt gleichzeitig eine **Pflicht zur unverzüglichen Löschung** nach Erhalt dieser Unterrichtung.

Das erleichtert im Zusammenspiel mit dem Rückumwandlungsrecht binnen 4 Tagen zum Monatsende

- einerseits einen gewünschten P-Konto-Umzug, z.B. nach Umzug oder wegen hoher Kontoführungsentgelte,
- andererseits aber auch einen schnelleren wirtschaftlichen Neustart, z.B. nach Erteilung der Restschuldbefreiung, Beseitigung der Verstrickung etc.

...❖ P-KONTO + INSOLVENZ:

Mit der Änderung des § 36 InsO wird auch ein zum Teil leider immer noch bestehendes Problem der Praxis gelöst: obwohl der Insolvenzverwalter gemäß §§ 80 i.V.m. 36 InsO nur die Verfügungsgewalt über das pfändbare Vermögen des Insolvenzschuldners erhält und das P-Konto im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge ja gerade unpfändbar ist, verlangen immer noch einige Kreditinstitute die Freigabe des P-Kontos durch den Insolvenzverwalter.

Klarstellend wird deshalb nun § 36 InsO ergänzt: *„Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos nicht von der Pfändung erfasst wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter.“*

Also:

- Der Insolvenzverwalter muss bei einem P-Konto keine Freigabe des Guthabens erteilen.
- Im Rahmen der Freibeträge des P-Kontos kann der Schuldner frei verfügen!

Was nicht geregelt oder gar gelöst wurde, ist das Problem der bleibenden Verstrickung des P-Kontos auch trotz der Zwangsvollstreckungsverbote im Verbraucherinsolvenzverfahren. Alte Kontopfändungen machen also weiterhin Ärger, insbesondere in der Wohlverhaltensphase und müssen spätestens nach Erteilung der Restschuldbefreiung beseitigt werden, damit keine Überweisung an die Altgläubiger erfolgt.

Alternativ kann aber in der Beratung ein möglicher Umzug des P-Kontos geprüft werden, der durch das obligatorische Führen auf Guthabenbasis und das zeitlich bestimmte Rückumwandlungsrecht nun einfacher durchzuführen ist.

...❖ JÄHRLICHE ERHÖHUNG DER PFÄNDUNGSFREIGRENZEN

Die **allgemeinen Pfändungsfreigrenzen** für Arbeitseinkommen gemäß § 850c ZPO werden zukünftig **jährlich** (statt bislang alle zwei Jahre) **angepasst**, jeweils zum 1. Juli des Jahres.

Für den Grundfreibetrag auf dem P-Konto erfolgt zudem eine Aufrundung auf volle 10-Euro-Beträge, § 899 Abs. 1 ZPO. Hieraus ergibt sich der ab 1.12.2021 geltende Grundfreibetrag in Höhe von 1.260 Euro.

Für die weiteren Erhöhungsbeträge, z.B. für Unterhaltspflichten bei bis zu fünf Personen gilt die Aufrundungsregel jedoch nicht. Sie bleiben „krumm“.

...❖ FAKTISCHE UNTERHALTSPFLICHTEN

Nicht positiv geregelt im Rahmen der Erhöhungstatbestände gem. §§ 902 ff. ZPO, sondern sogar noch verschärft durch Aufnahme des Wortlauts „gesetzliche Unterhaltspflichten“ in § 850f ZPO wurde der Widerspruch zwischen sozialrechtlichen Einstandspflichten und zwangsvollstreckungsrechtlichen Schutzmöglichkeiten.

Im Ergebnis heißt es in verschiedenen Patchwork-Konstellationen also nach wie vor „Einstandspflicht für alle Haushaltsmitglieder, Pfändungsschutz nur als Einzelperson“.

Konnte bislang zumindest in Einzelfällen über einen Antrag beim Vollstreckungsgericht noch ein erhöhter Freibetrag erreicht werden, wird dies nun absehbar schwieriger werden. Langfristig kann hier nur weitere Gesetzgebung eine Verbesserung bringen und genau hierzu hat der Bundesrat auch schon im laufenden Gesetzgebungsprozess zum PKoFoG auf- und eine „aus sozial- und familienpolitischer Sicht dringend erforderliche Harmonisierung von Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht“ eingefordert.

Solange die Gesetzgebung hier nicht nachgebessert hat, bleibt nur der Versuch, im Einzelfall dennoch erhöhten Pfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht zu erhalten. Ein Hauptargument formuliert der Bundesrat in seiner Stellungnahme v. 05.05.2020, BR Drs 166/20 direkt mit: *„Dies führt dazu, dass bei einer Pfändung – entgegen gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 19. März 2004 – IXa ZB 321/03, BSG, Urteil vom 16. Oktober 2012 – B 14 AS 188/11 R) – der Familie existenzsichernde Mittel entzogen werden. Für diese müssen dann die Sozialleistungsträger aufkommen. Es kommt somit zu dem widersinnigen Ergebnis, dass staatliche Mittel aufgewendet werden müssen, um eigentlich unpfändbare, da zum Existenzminimum gehörende Beträge zu ersetzen.“*

KAPITEL 2: ERHÖHUNGSBETRÄGE UND BESCHEINIGUNG

Als Nachweis über ihm zustehende Erhöhungsbeträge benötigt der Kontoinhaber auf der zweiten Schutzstufe des P-Kontos eine Bescheinigung zur Vorlage bei seiner Bank.

Die Bescheinigung ist dabei grundsätzlich nur notwendig, wenn das Einkommen des Kontoinhabers über dem Grundfreibetrag liegt. Bei unregelmäßig höheren Einkünften gibt sie einen sicheren Rahmen und größere Flexibilität, v.a. in Bezug auf den Ansparübertrag.

Der Gesetzgeber hat nun für die Bescheinigungspraxis verbindlichere Zuständigkeiten, eine konkrete Geltungsdauer sowie erweiterte Erhöhungs-Tatbestände geregelt.

❖ ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BESCHEINIGUNGEN

Bescheinigungen können weiterhin ausgestellt werden von den **berechtigten Stellen: Arbeitgeber und geeignete Personen oder Stellen** iSd § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

Außerdem müssen sie auf Antrag des Kontoinhabers ausgestellt werden von den **verpflichteten Stellen: Familienkasse, Sozialleistungssträger** oder andere **Einrichtungen, die Geldleistungen** im Sinne des § 902 S. 1 **gewähren**, z.B. also auch die Stiftung „Mutter und Kind“

Der Antrag des Kontoinhabers muss sich dabei grundsätzlich nur auf das Ausstellen der Bescheinigung beziehen und muss inhaltlich nicht konkretisiert werden.

Von den verpflichteten Stellen ist dabei gem. § 903 Abs. 3 ZPO **mindestens zu bescheinigen:**

- 1. die Höhe der Leistung**
- 2. in welcher Höhe zu welcher Leistungsart gehörend**
- 3. für welchen Zeitraum die Leistung gewährt wird**

und darüber hinaus **bei Kenntnis zu bescheinigen:**

- 4. Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen**
- 5. Geburtsdatum der unterhaltsberechtigten Minderjährigen**

Grundsätzlich besteht damit nun für jeden Geldleistungs-Bezieher die Möglichkeit, bei der gewährenden Stelle „auf kurzem Weg“ eine Erhöhungs-Bescheinigung für sein P-Konto zu erhalten. Genau dieser kurze Weg, nicht bei mehreren Stellen um eine Bescheinigung nachsuchen zu müssen, war auch der Wille des Gesetzgebers, der ausdrücklich darauf abzielte „*Wege-, Warte und Vorsprechzeiten bei anderen Stellen zu ersparen.*“

Allerdings wird sich das in der Beratungspraxis erst beweisen müssen, denn:

Die verpflichteten Stellen werden grundsätzlich nur bescheinigen, was dort Gegenstand der Leistungsbewilligung ist, also die Höhe ihrer Leistung, oder in diesem Zusammenhang zusätzlich bekannt wurde. Im Gesetzgebungsprozess gab es gegen die Verpflichtung von mehreren Seiten auch konkreten Widerstand unter Hinweis auf eine Gefährdung des Sozialdaten-Schutzes, weil Kreditinstitute „*nicht zum berechtigten Adressaten-Kreis gehören*“.

Auch wenn die Sozialdaten de facto nur der Person übermittelt werden, die sie betreffen und erst von dieser dann mit berechtigtem Interesse (erhöhter Pfändungsschutz) gegenüber der Bank offen gelegt werden, ist absehbar, dass die Bescheinigungen der verpflichteten Stellen oftmals nur Teil-Bescheinigungen sein werden, weil sie

- in vielen Fällen nicht alle Erhöhungs-Tatbestände berücksichtigen, die zugunsten des Kontoinhabers zwar bestehen, aber dort nicht bekannt sind;
- sich nur auf die dortigen Bewilligungs-Zeiträume beziehen, die oft innerhalb kurzer Zeitläufe Änderungen erfahren und damit die Erhöhungsbeträge nicht längerfristig sichern.

Offen ist auch, wie die jeweiligen Kreditinstitute mit dem Zusammentreffen mehrerer solcher Teil-Bescheinigungen umgehen werden, insbesondere in Bezug auf die Gesamthöhe des Freibetrags und der Geltungsdauer.

Genauso bleibt abzuwarten, wie die Vollstreckungsgerichte, die zwar nachrangig aber dann verpflichtend für eine „Ersatz-Bescheinigung“ zuständig sind, bereits vorhandene Teil-Bescheinigungen bewerten.

Die bereits nach bisheriger Rechtslage **ersatzweise** Zuständigkeit des **Vollstreckungsgerichts**, wenn der Kontoinhaber ansonsten keine Bescheinigung erhalten kann, wurde in § 905 ZPO nun klarer geregelt.

Grundsätzlich gilt danach die Reihenfolge, dass sich der Kontoinhaber

1. sofern Leistungsbezieher jedenfalls an eine der verpflichteten Stellen,
2. dann grundsätzlich noch an eine berechnigte Stelle wenden muss und erst,
3. wenn dies ernsthaft, aber erfolglos versucht wurde, das Vollstreckungsgericht zwingend für die Bescheinigung zuständig ist.

Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts kann ausnahmsweise auch schon früher gegeben sein, wenn vorherige Versuche dem Kontoinhaber nicht zumutbar sind, z.B. weil eine Auskehrung pfändbarer Beträge unmittelbar droht und der Kontoinhaber unverschuldet nicht früher versucht hat, eine Bescheinigung zu erhalten oder nur eine Teil-Bescheinigung erhalten hat.

Mit Blick darauf, dass die Vollstreckungsgerichte/-stellen bislang solche „**Ersatz-Bescheinigungen**“ nur sehr zögerlich ausgestellt haben, hat der Gesetzgeber klargestellt, dass dem Vollstreckungsgericht in den vorgenannten Fällen kein Ermessensspielraum zukommt und es tätig werden muss. Es gelten dann die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, insbesondere die Beschlussform und der Amtsermittlungsgrundsatz. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu empfehlen.

Gem. § 905 S. 3 ZPO gilt der Beschluss des Vollstreckungsgerichts „als Bescheinigung“ i.S.d. § 903 ZPO. Die Bescheinigung des Gerichts kann durch spätere Bescheinigungen, z.B. auch einer Schuldnerberatungsstelle ersetzt werden.

Kreditinstitute können dann also nicht – wie bislang öfter zu beobachten – darauf verweisen, dass ein gerichtlicher Beschluss als „höherwertig“ anderen Bescheinigungen vorgeht.

Bei einer Entscheidung über die Ersatzbescheinigung muss das Gericht gem. § 905 S. 2 ZPO den Kontoinhaber auch auf die Möglichkeit einer Festsetzung der Unpfändbarkeit gem. § 907 ZPO hinweisen.

Dieser Hinweis wird absehbar in vielen Fällen bei den Antragstellern eher zu Verwirrung führen als helfen. Hier kann erhöhter Beratungsbedarf entstehen, in welchen Fällen ein Antrag auf Ersatzbescheinigung im konkreten Fall sinnvoller/sicherer ist und wann ein Antrag auf Unpfändbarkeit bis zu max. zwölf Monaten. Konnte der Kontoinhaber aber zuvor z.B. aus terminlichen Gründen keine andere Bescheinigung erhalten, wird er aus denselben Gründen auch keine vorherige Beratung erhalten.

In dem Moment, wo für eine Ersatzbescheinigung an das Vollstreckungsgericht verwiesen wird, sollte zugleich ein Hinweis erfolgen, dass der Kontoinhaber auf den folgenden Hinweis des Vollstreckungsgerichts (Möglichkeit Antragstellung gem. § 907 ZPO) nicht reagieren muss. Ein solcher Antrag kann – falls gewünscht und sinnvoll – auch später immer noch gestellt werden.

❖ BERÜCKSICHTIGUNG UND GELTUNGSDAUER VON BESCHEINIGUNGEN

Zeitpunkt der Berücksichtigung der erhöhten Freibeträge:

Situationen, in denen Kreditinstitute Bearbeitungszeiten von einer Woche oder sogar länger in Anspruch nahmen, bis die erhöhten Freibeträge verfügbar waren, gehören nun der Vergangenheit an:

§ 903 Abs. 4 ZPO regelt, dass die Bescheinigung **ab dem zweiten auf die Vorlage folgenden Geschäftstag zu beachten** ist.

Dies gibt nicht nur eine bislang fehlende Sicherheit, sondern hat auch noch einen positiven Nebeneffekt: wird bereits bei Umwandlungsverlangen eine P-Konto-Bescheinigung mit vorgelegt, muss das P-Konto samt erhöhtem Freibetrag auch bereits ab dem zweiten Tag nach Vorlage eingerichtet sein. Die grundsätzliche Frist von 4 Geschäftstagen ab Umwandlungsverlangen wird hier also nochmals verkürzt.

Zum Monatswechsel stellt sich dann aber auch bei dieser kurzen Frist die Frage der **Rückwirkung**.

Beispiel: Der Kontoinhaber legt die Bescheinigung am Freitag, 30. d.M. vor. Der zweite anschließende Geschäftstag seiner Bank ist der folgende Dienstag und damit nach Monatswechsel. Es stellt sich also die Frage, ob der erhöhte Freibetrag schon im alten Monat galt und deshalb über dem Grundfreibetrag vorhandenes Guthaben pfändungsfrei übertragen wird und zur Verfügung steht oder nicht.

Davon ist nach der Gesamtsystematik der Regelungen auszugehen:

- gem. § 902 Abs. 1 S. 1 ZPO werden die Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens erfasst;
- gem. § 903 Abs. 1 S. 1 ZPO kann das Kreditinstitut aus diesem unpfändbaren Guthaben nur mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Kontoinhaber an Gläubiger leisten, bis dieser die erhöhten Beträge nachweist;
- der Nachweis erfolgt gem. § 903 Abs. 1 S. 2 ZPO durch Vorlage, dies ist also der rechtlich entscheidende Zeitpunkt;
- mit § 903 Abs. 4 ZPO räumt der Gesetzgeber den Kreditinstituten nur eine Umstellungsmöglichkeit ein, d.h. Zeit zur technischen Umsetzung.

Im Ergebnis gilt der erhöhte Freibetrag also nach unserer Auffassung ab Vorlage (alter Monat), nur die Umsetzung und damit die Verfügbarkeit für den Kontoinhaber kann bis zum zweiten Geschäftstag nach Vorlage dauern.

Geltungsdauer der vorgelegten Bescheinigung

Auch ein anderes häufig auftretendes Problem wurde nun gelöst:

Bislang haben de facto die Kreditinstitute bestimmt, wie lange sie eine Bescheinigung berücksichtigen. Das hat in manchen Fällen dazu geführt, dass mehrfach im Jahr eine neue Bescheinigung verlangt wurde und in der Zwischenzeit immer nur der Grundfreibetrag zur Verfügung stand.

Die Kontoinhaber wurden von der willkürlich anmutenden Herabsetzung des Freibetrags oft am Geldautomaten überrascht. Konnten sie dann nicht rechtzeitig eine neue Bescheinigung bzw. Vollstreckungsschutz erhalten, kam es in Extremfällen sogar zur Auskehrung von Guthaben an Gläubiger, obwohl zu keiner Zeit pfändbare Einkünfte auf dem Konto gutgeschrieben wurden.

Gem. § 903 Abs. 2 ZPO hat das Kreditinstitut nun

- Bescheinigungen für die Dauer der Ausstellung oder
- unbefristete Bescheinigungen **für mindestens zwei Jahre** zu beachten.

Nach zwei Jahren kann ein Kreditinstitut eine neue Bescheinigung verlangen, muss dies aber nicht. Hinzu kommt die Informationspflicht (s.o.) des Kreditinstituts, das mindestens zwei Monate vorher ankündigen muss, wenn es eine vorliegende Bescheinigung nicht mehr beachten will.

Eine kürzere Berücksichtigung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen und nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass eine vorliegende Bescheinigung unrichtige oder nicht mehr zutreffende Angaben enthält.

Da der Gesetzgeber dem Kontoinhaber grundsätzlich Sicherheit verschaffen und eine rechtzeitige Reaktionsfrist zur Sicherung seiner erhöhten Freibeträge einräumen wollte, sind an das Vorliegen solcher tatsächlichen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit erhöhte Anforderungen zu stellen. Das Kreditinstitut muss zumindest eine konkret prüfbare und für den Erhöhungsbetrag relevante Tatsache benennen, wo eine Änderung eingetreten ist, z.B. Volljährigwerden eines Kindes, Wegfall von Kindergeld etc.

Ein einfaches Behaupten des Kreditinstituts, dass die Bescheinigung nicht mehr richtig sei, stellt ansonsten eine unzulässige Umgehung der gesetzlichen Mindestgeltungsdauer dar.

Liegen beim Kreditinstitut gleichzeitig weitere Nachweise für andere Erhöhungsbeträge als den „entfallenen“ vor, z.B. ein weiterhin aktueller Sozialleistungs-Bescheid oder eine andere (Teil-)Bescheinigung, darf der Verfügungsrahmen auch in diesen Ausnahmefällen nicht einfach auf den Grundfreibetrag reduziert werden. Nachgewiesene Erhöhungsbeträge gelten gem. § 901 Abs. 1 ZPO als nicht von der Pfändung umfasst und das Kreditinstitut ist hieraus zur Leistung verpflichtet.

Da der Regelungsgehalt bei § 908 ZPO ausdrücklich auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit abzielt, ist das Kreditinstitut auch bei Unrichtigwerden einer Bescheinigung verpflichtet, sowohl sein Verlangen eines neuen Nachweises als auch den bis zur Neu-Vorlage zugrunde gelegten Freibetrag konkret mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang rechtfertigt z.B. die Änderung der Pfändungsfreibeträge nicht die Annahme, dass eine Bescheinigung nicht mehr richtig ist, nur weil sie auf Grundlage der alten Freibeträge ausgestellt wurde.

Die grundsätzliche Geltungsdauer von mindestens zwei Jahren wurde in Kenntnis der nun jährlich angepassten Freibeträge bestimmt. Die Kreditinstitute müssen die jeweils gültigen gesetzlichen Freibeträge automatisch berücksichtigen.

PRAXISTIPP:

TIPP

Grundsätzlich sollte die von den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatern ausgestellte Musterbescheinigung unbefristet sein. Entsprechend wurde dort auch kein Befristungsfeld vorgesehen. Nur in den Ausnahmefällen, wo aus Beratersicht eine Befristung notwendig ist, kann ein entsprechender handschriftlicher Zusatz erfolgen.

❖ INHALT DER BESCHEINIGUNGEN

Die bereits bislang zu bescheinigenden Erhöhungs-Tatbestände werden durch § 902 ZPO nun noch deutlich erweitert.

Die **Pauschalen** des § 850c ZPO, § 902 Nr. 1 ZPO gelten nun für Fälle wie bislang bei

- a) Gewährung gesetzlichen Unterhalts
- b) Entgegennahme von Leistungen nach SGB II / XII für Personen in der Bedarfsgemeinschaft, ohne gesetzliche Unterhaltspflicht

und nun zusätzlich auch bei

- c) Entgegennahme von Leistungen nach AsylbLG für Personen im gemeinsamen Haushalt, ohne gesetzliche Unterhaltspflicht.

Hier sind wie gehabt die erhöhten unpfändbaren Beträge gem. Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung zu bescheinigen:

Unterhaltsberechtigte Personen / Anzahl Haushaltsmitglieder mit Leistungsbezug	Freibetrag in Euro
0	1.260,- Euro
1	1.731,44 Euro
2	1.994,09 Euro
3	2.256,74 Euro
4	2.519,39 Euro
5	2.782,04 Euro

(Stand: 01.12.2021)

Daneben gelten **weitere, gesetzlich abschließend benannte Erhöhungsbeträge in Höhe der tatsächlichen Zahlung**

wie bislang für

- Geldleistungen § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I zum Ausgleich von Körper- / Gesundheitsschäden, § 902 Nr. 2 ZPO
- einmalige Sozialleistungen gem. § 54 Abs. 2 SGB I
- Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder, § 902 Nr. 5 ZPO

und nun neu bei

- Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, § 902 Nr. 3 ZPO;
- Leistungen **für den Schuldner selbst** nach SGB II / XII oder AsylbLG, die über Grundfreibetrag liegen, § 902 Nr. 4 ZPO;
- unpfändbaren Geldleistungen **für den Schuldner selbst** nach Bundes- oder Landesrecht, § 902 Nr. 6 ZPO

§ 902 Nr. 6 wirkt dabei zunächst quasi wie eine Generalklausel zur Bescheinigung von gesetzlich als unpfändbar bestimmten Leistungen an den Schuldner.

Aber: Die Unpfändbarkeit muss dabei im gleichen Gesetz bestimmt sein wie der Leistungsanspruch. Damit scheidet z.B. die Bescheinigung von Wohngeld nach wie vor aus, da die Leistungsbewilligung im Wohngeldgesetz geregelt ist, die Unpfändbarkeit dagegen im Sozialgesetzbuch.

Ein Beispiel für solche unpfändbaren Leistungen war z.B. der Corona-Bonus von zugelassenen Pflegeeinrichtungen gem. § 150a SGB XI.

1

DAS P-KONTO NACH DER REFORM DARSTELLUNG DER NEUEN RECHTSLAGE

Problematisch ist, dass bei der Formulierung der neu strukturierten Erhöhungs-Tatbestände die Bedarfsgemeinschaft mit Einkünften, die über den gesetzlichen Pauschalen liegen, vergessen wurde. Diese Fälle kommen in der Praxis häufig vor, z.B. wenn aufgrund eines hohen Mietniveaus hohe Kosten für Unterkunft und Heizung gezahlt werden.

Nimmt der Kontoinhaber für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Leistungen entgegen und sind diese höher als die zu bescheinigenden Pauschalen, kann nur der tatsächlich auf den Schuldner entfallende Anteil bescheinigt werden, für die weitere Erhöhung ist ein Antrag beim Vollstreckungsgericht / -stelle nötig.

ERHÖHUNGSBETRÄGE UND BESCHEINIGUNG

SCHULDNER



Leistung SGB II:	1.287,52 €
Freibetrag:	1.260,00 €
Rest:	27,52 €

→ kann zusätzlich bescheinigt werden!

BEDARFSGEMEINSCHAFT (3P)



Leistung SGB II:	2.100,00 €
Freibetrag:	1.994,09 €
Rest:	105,91 €

→ Nur darin enthaltener Anteil für den Schuldner kann bescheinigt werden → Rest: Gericht, da eigentlich unpfändbar

... NACHZAHLUNGEN

Daneben wurde das Praxisproblem der bislang fehlenden Bescheinigungsmöglichkeit bei **Nachzahlungen** gelöst, die gerade bei Bezug von SGB-II-Leistungen sehr häufig vorkommen.

Nachzahlungen, auch z.B. von Lohn, können jetzt in vielen Fällen bescheinigt werden und zugleich wurde die darüber hinaus gehende Freigabe durch das Vollstreckungsgericht konkretisiert:

In voller Höhe zu bescheinigen (komplette Nachzahlung) sind nun gem. § 904 Abs. 1 ZPO insbesondere **nachgezahlte Geldleistungen nach**

- SGB II oder SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz für den Schuldner selbst und für Personen, mit denen er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
- Kindergeld und andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder und
- Geldleistungen, die dem Schuldner gewährt werden und die nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften unpfändbar sind.

Obwohl in der Bescheinigung als Einmalbetrag oder als monatlich laufende Leistung zu bescheinigen, fallen Geldleistungen zum Ausgleich von Körper und Gesundheitsschäden nicht in diese Rubrik. Sachlich erklärbar ist das jedoch nicht.

Für andere laufende Geldleistungen nach SGB als die zuvor genannten **und Arbeitseinkommen** führt § 904 Abs. 2 eine „**Bagatellgrenze**“ von **500,00 Euro** ein, bis zu der diese Leistungen ebenfalls per **Bescheinigung** freigestellt werden können.

Dies betrifft insbesondere

- Zahlungen aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Renten- oder Unfallversicherung,
- Arbeitseinkommen und Krankengeld nach SGB V.

Nachzahlungen betrieblicher Renten etc. sind dagegen nach wie vor nicht bescheinigungsfähig.

Übersteigt die Nachzahlung für andere laufende SGB-Leistungen und Arbeitseinkommen die Grenze von 500,00 Euro, bestimmt § 904 Abs. 5 die **Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts** zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrags (per „Ersatzbescheinigung“).

Zugleich wird in § 904 Abs. 3 ZPO bestimmt, dass bei der Freigabe durch das Vollstreckungsgericht die Nachzahlung anteilig auf den Monat angerechnet wird, für den sie bewilligt wird. Erfolgt eine pauschale Nachzahlung, ist die Nachzahlungssumme zu gleichen Teilen auf die Zahl der betroffenen Monate aufzuteilen und dann die Bewertung der Pfändbarkeit vorzunehmen.

Hinweis: Das Vollstreckungsgericht ist hier auch dann zuständig, wenn die Pfändung durch einen öffentlichen Gläubiger ausgebracht wurde.

1

DAS P-KONTO NACH DER REFORM DARSTELLUNG DER NEUEN RECHTSLAGE

Nachzahlung von	Betrag insg. bis 500 Euro	Betrag insg. über 500 Euro
<p>Geldleistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG</p> <p>Kindergeld / andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder</p> <p>Unpfändbare Geldleistungen nach Bundes- / Landesrecht für den Schuldner selbst</p>	Bescheinigung	Bescheinigung
<p>Andere Leistungen nach SGB und Arbeitseinkommen</p>	Bescheinigung	Beschluss Vollstreckungsgericht
<p>Sonstige Nachzahlungen, z.B. betriebliche Rente, UVG-Leistungen</p>	Beschluss Vollstreckungsgericht	Beschluss Vollstreckungsgericht

In der aktualisierten Muster-Bescheinigung (AG SBV in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft) sind die zu bescheinigenden Erhöhungstatbestände so zusammengefasst:

Bescheinigung

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO
von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO	Name				
	Straße			Hausnummer	
	Postleitzahl		Ort:		
	Ansprechpartner:in				
	Die Bescheinigung wird erteilt als				
<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) <input type="checkbox"/> Familienkasse					
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber:in			Geburtsdatum	
	Anschrift				
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	Kreditinstitut				
	Kontonummer oder IBAN				
	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 ZPO) in Höhe von 1.260,00 € <input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von 471,44 € a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) derzeit ¹ iHv von je 262,65 € a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO) in Höhe von _____				
IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen , die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ² <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / in Höhe _____ <input type="checkbox"/> weitere Kinder ³ (Anzahl _____) in Höhe _____ in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) in Höhe von _____ Monatlicher Gesamtfreibetrag				
	V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags	Einmalige Freibeträge			
		<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 iVm § 54 Abs. 2 SGB I) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder nach landes- und bundesrechtlichen Recht) – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB <u>oder</u> Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlungsbetrag – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 1 ZPO) in Höhe von _____ <input type="checkbox"/> Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO) in Höhe von _____			
		_____ (Ort, Datum)			
		_____ (Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)			
<p>¹ die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst ² bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen ³ sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21.09.2021 in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.12.2021</p> <p> Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz [http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/]</p>					

KAPITEL 3: GERICHT UND ÖFFENTLICHE GLÄUBIGER

Wie oben erläutert, kann sich der Kontoinhaber nur in zwei Fällen bereits auf der zweiten Stufe des Kontopfändungsschutzes für eine Bescheinigung wenden an

- 1) das Vollstreckungsgericht bei Nachzahlungen über der Bagatellgrenze
- 2) das Vollstreckungsgericht (bei Kontopfändung durch private Gläubiger) oder die Vollstreckungsstelle (bei Kontopfändung durch öffentliche Gläubiger) für eine „Ersatzbescheinigung“

Das Vollstreckungsgericht / die Vollstreckungsbehörde sind im Übrigen grundsätzlich zuständig für die **dritte Stufe des P-Konto-Schutzes in Form der individuellen Freigabe** per Entscheidung.

Die Fälle für diese Freigabe sind auch nicht als Katalog bestimmt, sondern § 906 Abs. 2 ZPO eröffnet eine breite Anwendung auf **alle Fälle, wo sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift ein abweichender pfändungsfreier Betrag ergibt**.

Das Vollstreckungsgericht bzw. die Vollstreckungsbehörde werden wiederum nur auf Antrag tätig (Antragsvorlagen in der Arbeitshilfe P-Konto Teil 3) und müssen gem. § 906 Abs. 3 ZPO

- den Freigabebetrag in der Regel beziffern und
- von Amts wegen prüfen, ob einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren ist.

Eine „Blankett“-Entscheidung bleibt aber auch weiterhin möglich (es gilt, nur „in der Regel“ zu beziffern), z.B. für den Fall der Doppelpfändung von Lohn und Konto, wenn die Auszahlungsbeträge immer unterschiedlich hoch sind. Das Gericht stellt dann beispielsweise den monatlich auf das Konto fließenden Arbeitslohn des Schuldners bei einem bestimmten Arbeitgeber frei. Zu achten ist bei der Antragstellung darauf, dass jedenfalls aber immer der Grundfreibetrag pfändungsfrei ist.

Die Festsetzung eines abweichenden Betrages bedeutet in aller Regel eine Erhöhung des bisherigen (bescheinigten) Freibetrags auf Antrag des Schuldners.

Eine Herabsetzung des Freibetrags kann gem. § 906 Abs. 1 ZPO nur im Ausnahmefall (Unterhaltsansprüche, vorsätzliche unerlaubte Handlungen) erfolgen, aber z.B. nicht wegen Bußgeldern.

Nachdem auch die Evaluierung ergeben hatte, dass gerade die **öffentlichen Gläubiger** – trotz des hohen Anteils dortiger Kontopfändungen – nur zögerlich und inhaltlich z.T. eigenwillig Pfändungsschutz bewilligten, widmet der Gesetzgeber ihnen mit § 910 ZPO nun eine eigene Regelung, in der ihre Zuständigkeit bei gleichzeitiger Geltung der ZPO-Regelungen zum Pfändungsschutz für „Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht“ ausdrücklich bestimmt wird.

In der Beratungspraxis war häufig zu beobachten, dass die öffentlichen Gläubiger mit ihrer Doppelrolle als Vollstreckungs- und zugleich Vollstreckungsschutzstelle zumindest sehr uneinheitlich umgingen.

Zum Teil erklärten sie sich für unzuständig, verzögerten – auch bei beantragtem einstweiligen Rechtsschutz – die Entscheidungen, forderten Informationen ein, die für sie als Gläubiger Routine, für die Feststellung der gesetzlich unpfändbaren Beträge aber nicht notwendig waren, etc.

Dies ist nun mit Blick auf § 910 i.V.m. § 906 ZPO nicht mehr möglich.

Hinzu kommt, dass die öffentlichen Gläubiger vor dem Hintergrund des § 840 ZPO (Drittschuldnererklärung) in der Regel frühzeitig nach Zustellung ihrer Pfändungs- und Einziehungsverfügung Kenntnis darüber erlangen, dass es sich bei dem gepfändeten Konto um ein P-Konto handelt und damit auch für Ihre mögliche Zuständigkeit für Erhöhungsanträge vorgewarnt sind.

Dem Gesetzgeber ging es in diesem Zusammenhang auch darum klarzustellen, *„welche Aufgaben den Verwaltungsbehörden bei der Kontopfändung zukommen. Zugleich vermittelt diese Vorschrift dem Schuldner, sofern ihm der Pfändungsschutz verwehrt wird, Transparenz bezüglich seiner Rechtsstellung“*.

Ob dies mit der gewählten Formulierung tatsächlich gelingt, bleibt abzuwarten. Denn für Schuldner und auch Berater fehlt es – selbst bei Vorliegen der zugrundeliegenden Pfändungs- und Einziehungsverfügung – oft zunächst an der Erkennbarkeit, ob nach Bundes- oder Landesrecht vollstreckt wird.

Der Gesetzgeber ging zwar davon aus, dass die Landesgesetzgeber die Regelungen auch für ihre Verwaltungsvollstreckung entsprechend übernehmen werden; ob dies allerdings in allen Bundesländern tatsächlich der Fall sein wird, ist noch offen.

Leider wurde also die Gelegenheit verpasst, für die öffentlichen Gläubiger ganz eindeutige Vorgaben hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und einzuhaltenden Verfahrensregeln zu geben. In Nordrhein-Westfalen jedenfalls besteht eine entsprechende Übernahmevorschrift bereits: § 48 LVwVG NRW regelt die Zuständigkeit der Behörden und Anwendbarkeit der Vorschriften des Pfändungsschutzes.

Auch beim Verfahren zur abweichenden Festsetzung des Freibetrags gem. § 906 ZPO muss das Vollstreckungsgericht / die Vollstreckungsbehörde den Antragsteller dann wiederum auf die Möglichkeit der **Festsetzung der Unpfändbarkeit für bis zu zwölf Monaten gem. § 907 ZPO** – hinweisen.

Schon im Vorfeld zur Beratung für einen möglichen Antrag nach § 906 ZPO sollte deshalb eine direkte Antragstellung gem. § 907 ZPO mit geprüft und beraten werden, um Unsicherheiten bei dem Kontoinhaber zu vermeiden.

❖ BEFRISTETE UNPFÄNDBARKEIT DES P-KONTOS

Als Alternative zu den 3 Schutzstufen des P-Kontos ist eine Antragstellung gem. **§ 907 ZPO** (§ 850I alt) immer möglich.

Die Voraussetzungen für die **Festsetzung der Unpfändbarkeit für bis zu zwölf Monate** wurden dabei vom Gesetzgeber durch Verkürzung der Prognosefrist erleichtert:

Macht der Kontoinhaber glaubhaft, dass

- sowohl in den vergangenen 6 Monaten als auch
- voraussichtlich in den folgenden 6 Monaten
- nur ganz überwiegend unpfändbare Beträge auf seinem Konto eingehen

kann das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit des Kontos für bis zu 12 Monate bestimmen.

Ziel des Gesetzgebers war es dabei, den Vollstreckungsgerichten einen entsprechenden Beschluss zu erleichtern und damit „*alle Beteiligten zu entlasten*“.

Allerdings machte er mit einer erst ganz zum Schluss im Gesetzgebungsprozess noch aufgenommenen Regelung, die befristete Unpfändbarkeit des Kontos für den Konto-Inhaber auch riskanter:

In § 907 Abs. 2 S. 2 ZPO wurde eine Pflicht des Schuldners eingeführt, „*die Gläubiger auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse unverzüglich hinzuweisen*“.

Eine solche Pflicht war bislang z.B. nur aus § 120a Abs. 2 ZPO (Prozesskostenhilfe-Bewilligung) bekannt, wo als Rechtsfolge eine mögliche Aufhebung des Beschlusses über die Bewilligung benannt ist.

Zu § 907 Abs. 2 S. 2 ZPO hat der Gesetzgeber entsprechend erläutert, dass durch diese Pflicht „*den Gläubigern ermöglicht werden soll, eine Abänderung der Entscheidung des Vollstreckungsgerichts in solchen Fällen herbeizuführen, in denen die Voraussetzungen einer Festsetzung nach Abs. 1 ganz oder teilweise entfallen*“.

Eine weitere Rechtsfolge oder gar Sanktionsmöglichkeit wurde nicht vorgesehen. Trotzdem birgt die Regelung aber jetzt – neben dem auch bislang schon bestehenden, grundsätzlichen Risiko des sofortigen Rückfalls auf den Grundfreibetrag bei Fristablauf – jedenfalls einen weiteren Unsicherheitsfaktor für den Antragsteller.

PRAXISTIPP:

TIPP

In der Beratung ist daher vor Empfehlung eines Antrags nach § 906 oder § 907 ZPO im Einzelfall letztlich gründlich abzuwägen,

- welcher Antrag für den konkreten Kontoinhaber in seiner Situation das höhere Maß an Sicherheit gewährt bzw.
- wo der weitere Beratungs- und Unterstützungsbedarf absehbar geringer ist.

Lautet dann die Empfehlung in Richtung § 906 ZPO, kann dem Kontoinhaber direkt dazu gesagt werden, dass er auf den standardmäßigen Hinweis des Gerichts auf § 907 ZPO nicht reagieren muss.

Ist der Antrag gem. § 907 ZPO für den konkreten Fall vorteilhafter, sollte dieser Antrag auch ohne den „Umweg“ über § 906 ZPO empfohlen werden.

Neben den bisherigen Fällen der unregelmäßigen Zahlungseingänge aus verschiedenen Quellen kann dies mit Blick auf die verschärfte Rechtslage („gesetzliche Unterhaltspflichten“) möglicherweise auch in den Fällen von Patchwork-Familien oder „Aufstockern“ sinnvoll sein.

Hier bleiben aber die ersten Gerichtsentscheidungen nach der neuen Rechtslage abzuwarten, um dies tatsächlich einschätzen zu können.

1

DAS P-KONTO NACH DER REFORM DARSTELLUNG DER NEUEN RECHTSLAGE

WICHTIGE FRISTEN BEIM P-KONTO

jederzeit:	Umwandlung in P-Konto (§ 850k Abs. 1 ZPO)
2. folgender Geschäftstag nach Vorlage:	Berücksichtigung Erhöhungsbeträge in Bescheinigung (§ 903 Abs. 4 ZPO)
4. folgender Geschäftstag (Beginn) nach Verlangen:	Einrichtung P-Konto bei vorliegender Pfändung (§ 850k Abs. 2 ZPO)
mindestens 4 Geschäftstage zum Monatsende:	Rückumwandlung nach Verlangen (§ 850k Abs. 5 ZPO)
bis zum Ende des Kalendermonats:	Verfügbarkeit des Freibetrags bei gepfändetem P-Konto (§ 899 Abs. 1 S. 1 ZPO)
1 Monat ab	<p>a) Zustellung des Überweisungsbeschlusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungs- / Hinterlegungs-Moratorium für bei Pfändung bestehendes Konto-Guthaben (§ 835 Abs. 3 S. 2 ZPO; § 850l Abs. 1 ZPO) • Zeitraum in dem die Übertragung des bei Eingang der Pfändung bestehenden und während des Moratoriums weiter eingehenden Guthabens auf dem Gemeinschaftskonto verlangt werden kann (§ 850l Abs. 2 ZPO) <p>b) Gutschrift des künftigen Guthabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungs- /Hinterlegungsmoratorium bei gepfändetem (P-)Konto (§ 900 Abs. 1 ZPO)
mindestens 2 Monate:	Vorlauf, bevor Kreditinstitut Bescheinigung nicht mehr anerkennt (§ 908 Abs. 3 ZPO) [Ausnahme: tatsächliche Anhaltspunkte für Unrichtigkeit]
3 nachfolgende Kalendermonate:	Ansparübertrag (§ 899 Abs. 2 ZPO)
6 Monate (taggenau) nach Berechnung:	Einwendungen gegen den ausgewiesenen Freibetrag (§ 899 Abs. 3 ZPO)
mindestens 2 Jahre:	Geltungsdauer von unbefristeten Bescheinigungen über Erhöhungsbeträge (§ 903 Abs. 2 ZPO)